Nachwort

Autor(en): **Hafter, Ernst**

Objekttyp: **Postface**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **- (1927)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

« Der Gesetzgeber sowohl wie der den Einzelfall beurteilende Richter werden nie den Leitstern der gerechten Vergeltung aus dem Auge verlieren dürfen. » Ich freue mich für mein Teil herzlich über eine solche Übereinstimmung – zum mindesten in der Hauptsache – mit dem Vertreter des juristischen Lagers, und bedaure dabei bloß, dass es keine von ihm geteilte Freude ist.

Zum Schlusse sei noch der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass sich der hochgepriesene Vergeltungsgedanke in dem in Vorbereitung befindlichen schweizerischen Strafgesetzbuch nicht in Maßnahmen wie der Einweisung des kriminellen Trinkers in die Trinkerheilanstalt und des Arbeitsscheuen in die Arbeitserziehungsanstalt erschöpfe. Die grundsätzliche Missachtung, die der Philosophie – und mit ihr auch ihrer methodischen Konsequenz – seitens der schweizerischen Juristenwelt zuteil wird, kann sonst nicht verfehlen, der Strafrechtspflege unseres Landes zu empfindlichem Schaden zu gereichen.

* * *

Nachwort

Von Ernst Hafter

Soll ich, wozu mir die Redaktion der *Rundschau* Gelegenheit gibt, auf den Aufsatz des Herrn Ruesch über Philosophie und Strafrecht ripostieren? Ich zögere. Polemiken sind für den Leser wenig reizvoll. Die Gefahr, in Persönliches sich zu verlieren, besteht. Weshalb soll nicht Anschauung gegen Anschauung stehen? Der kritische Leser mag dann die Entscheidung bei sich selbst suchen.

Wenige Bemerkungen, zu denen ich Anlass habe, können vielleicht doch der *Sache* dienen:

Wir suchen, so schrieb ich im Oktoberheft, auch bei den Philosophen Rat, wenn wir zur Klarheit über die Begriffe Schuld und Strafe zu kommen uns bemühen. Und dann meinte ich, die Philosophen haben uns fast immer Steine statt Brot gegeben. Das klingt kühn, vielleicht überheblich – wenn man den Satz außer allen Zusammenhang stellt. So muss ich meine Kühnheit *noch einmal* erklären: Seit Jahrtausenden mühen sich Philosophen und Religionsstifter mit dem Schuld- und Strafgedanken ab. Die Zahl ihrer Straftheorien ist Legion. In langen Reihen stehen die Philosophen-Schriften auf unsern Regalen. Und wir haben diese Bücher sogar

gelesen. Aber auch uns Juristen gelingt es nur schwer, aus unserm gewohnten Denkkreis herauszutreten. Deshalb meinte ich: « Wenn wieder einer aus der Reihe der Philosophen aufsteht, um das Verhältnis von Verbrechen, Schuld und Strafe zu erklären, horchen wir auf. Sagt er etwas Neues, etwas, das den Gesetzgeber, den Strafrichter, die Verbrechensbekämpfung weiter bringt? Denn darauf allein kann es uns ankommen.» Und weiter meinte ich dann kühnlich, dass auch Rueschs interessantes Buch das Neue, Starke, das wir von der Philosophie vielleicht einmal erwarten dürfen, nicht gebracht hat. Es ist höchstens Variation alter, uralter Lehren.

Herr Ruesch widerlegt das kaum. Dagegen sagt er mir: Die Einstellung von euch Juristen zur Philosophie ist falsch. Wir wollen euch keine Mittel angeben, die das Verbrechen zu verhüten vermögen. Wir interessieren uns vor allem von ethischen Gesichtspunkten aus für die Rechtsprechung. Wir kümmern uns um die Frage nach dem Recht, das Verbrechen überhaupt zu strafen.

Kein Jurist, der nicht im Handwerksbetrieb des Rechtes aufgeht, zweifelt im geringsten an der Bedeutung dieser Fragen. Aber auch für Ruesch sind sie nur *Vorfragen*. Er bleibt nicht bei ihnen stehen, geht weit über sie hinaus – ganz wie wir Juristen es zu tun gewohnt sind, und wie es selbstverständlich ist, wenn man nicht in die blaue Luft hinaus philosophieren will. Deshalb erklärt Herr Ruesch: « Die Philosophie kann indessen den Gesetzgeber und Strafrichter dennoch insofern weiterbringen, als sie ihm ein klares, eindeutiges Prinzip an die Hand gibt, dem jede *gerechte* Strafe zu entsprechen hat. »

Kann Herr Ruesch im Ernst glauben, dass wir Juristen nach diesem klaren, eindeutigen Prinzip, dem die «gerechte» Strafe entspricht, nicht mit eben so heißem Bemühen Ausschau halten, wie er selbst? Nein, es ist doch nicht ganz so, dass die « stete Beschäftigung mit einzelnen Gesetzesbestimmungen und ihrer Anwendung » uns den Blick für das Problematische und Grundsätzliche gänzlich verschleiert hätte. Die fast unübersehbar große *juristische* Literatur zur Schuld- und Straffrage, namentlich auch nach der philosophischen Richtung hin, ist immerhin einiger Beweis für unser Erkennen-Wollen. Gerade weil auch wir strebend uns bemühen, habe ich erklärt: Wir horchen auf, wenn wieder einer aus der Philosophen-Reihe über Schuld und Strafe zu uns spricht. Gern hätte ich mir die wiederholte Feststellung erspart, dass auch die von Ruesch gefundene Lösung – Vergeltung, die auf den Ausgleich der durch eine Missetat veranlassten Störung abzielt – weder originell ist, noch das klare, eindeutige

Prinzip darstellt, das dem Richter in jedem Einzelfall die Findung der *gerechten* Strafe ermöglicht. Diesen Gedankengang kennen und beachten wir seit längster Zeit. Wir wissen aber auch, wie unbestimmt und in vielen Nuancen schillernd der Vergeltungsbegriff ist. Die Konzentration auf den Gedanken: Ausgleich einer Störung durch Androhung und Verhängung eines dem Verbrechen grundsätzlich gleichwertigen Übels ist so wenig neu, dass ich Rueschs Entdeckerfreude nicht ganz begreifen kann. Auch die Möglichkeit einer Vereinigung von Willensunfreiheit und Vergeltungsstrafe hat nicht Ruesch allein erkannt.

Und dann die *Gerechtigkeit*. Fast scheint es, dass Ruesch hier den Hauptgegensatz zwischen dem Philosophen und dem Juristen sieht. Dem Juristen ist offenbar ihr Bild verschleiert, vielleicht weil er sich nur «mit einzelnen Gesetzesbestimmungen und ihrer Anwendung» befasst und von ethischen Gesichtspunkten nichts weiss oder nichts wissen will. Du lieber Himmel! Ich möchte wünschen, dass Herr Ruesch einmal während einer nicht zu kurzen Zeit Gelegenheit hätte, in die Stube des sorgfältigen und seiner schweren Aufgabe bewussten Gesetzgebers hineinzusehen, und dass er die Tätigkeit des gewissenhaften Richters zu beobachten und zu verfolgen in der Lage wäre. Dann würde er sicherlich manchen Fehlschlag feststellen können – errare humanum –, aber er würde in Tausenden von Normen und Entscheidungen die Gerechtigkeit, wie er sie sich vorstellt, finden. Wer sie in seiner Tätigkeit als Jurist nicht als Leitstern über sich hat und sie nicht sucht, ist nicht würdig, zu unserm Stand zu gehören.

In Einem aber bleibe ich anderer Meinung als Herr Ruesch: Er glaubt, dass es *die* Gerechtigkeit ist, die er in seiner philosophischen Formel vom Vergeltungsprinzip einzufangen versuchte, dass immer nur das «dem Verbrechen grundsätzlich gleichwertige Übel» Gerechtigkeit gegenüber dem Missetäter darstellt. Vielleicht wäre das dann erträglich, wenn alle Missetaten aus gleicher Schuld geboren würden, und wenn es menschenmöglich wäre, in jedem Fall das «dem Verbrechen grundsätzlich gleichwertige Übel» herauszufinden. An dieser Aufgabe sind Juristengenerationen gescheitert. Darin liegt eine gewisse Tragik. Aber an unserm Streben, *im Einzelfall* – mit philosophischer Formel oder ohne sie – eine gerechte Lösung zu suchen, lassen wir uns dennoch nicht irre machen.